



Satzung der Nachbarschaftshilfe Schwalmtal e.V.

Präambel:

Der demografische Wandel beeinflusst das Zusammenleben in unserer dörflichen Region, sowohl durch die zu erwartende Zunahme älterer Mitbürger, als auch durch den Zuzug von Neubürgern unterschiedlicher Herkunft, die nicht in unserer Region verwurzelt sind und – eventuell auch aus Krisengebieten kommend – bei uns Schutz suchen. Wir wollen auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen eine integrative, achtsame und tolerante Gesamtgemeinde bleiben, die jeder-mann eine helfende Hand bietet, der dieser bedarf. Nachbarschaftshilfe ist für uns ein Mittel, wechselseitige und generationenübergreifende Unterstützung, auch über die gewachsenen Familienstrukturen und Nachbarschaftsbande hinaus zu gewährleisten. Wir wollen mit unserer Nachbarschaftshilfe Raum bieten für bürgerschaftliches Engagement und Mitgestaltung des sozialen Zusammenlebens und damit dazu beitragen, die Infrastruktur zu verbessern. Der Verein arbeitet überparteilich, ist gemeinnützig und konfessionell nicht gebunden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Schwalmtal e.V.“ Er hat den Sitz in 36318, Schwalmtal und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im Sinne der Präambel umzusetzen, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste durch den Verein, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt dabei nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen und sozialen Anbietern von Hilfsdiensten, sondern ergänzt deren Angebote.
- 2.2 Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 – Satz 1 – Nr. 4 - AO
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. §52 Abs. 2 S. 1. - Nr. 7 AO
 - d) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene nach § 52 Abs. 2 - Satz 1 - Nr. 10 - AO
- 2.3 Der Satzungszweck wird mit Hilfe der ehrenamtlichen Vereinsmitglieder verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten und/oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung der zum Personenkreis des § 53 AO gehörenden pflegenden Familienangehörigen durch Besuchsdienste, Erledigung von Einkäufen
 - c) Begleitung von alten und/oder hilfsbedürftigen Personen, bei Behördengänge, Arztbesuchen, Apothekenbesuche, Spaziergängen
 - d) Unterstützung bei Fragen/Problemen der Integration von Familien und Einzelpersonen durch Schreibarbeiten bei Anträgen und Formularen
 - e) Hilfen im Haushalt im Krankheitsfall, nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - f) Erledigung kleinerer Reparaturen im Haushalt, Haus und Garten für Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - g) vorübergehende Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe.
 - h) Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren
Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfestellungen sicher zu stellen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften. Finanzieller Ersatz wird nur für Fahrtkosten gewährt. Die Zeitgutschriften erfolgen ausschließlich nach geleisteten Zeiteinheiten auf Grundlage des in der Geschäftsordnung festgelegten Punktesystems. Sie dürfen ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 Ziff.2.2 der Satzung eingelöst werden. Aus dem Punktesystem ist kein Rechtsanspruch ableitbar.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder des Vereins, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu wahren. Näheres regelt die zu unterzeichnende Verschwiegenheitserklärung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.2 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung
 - d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit
- 5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen die Zeitgutschriften des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet sein, um zur Tages-ordnung zugelassen zu werden. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins.
- 7.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Der Mitgliederversammlung obliegen die wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des gesamten Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 4. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf 2 Jahre
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Erlass der Geschäftsordnung. Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 7. Entscheidung über eingereichte Anträge.
 8. Entscheidung über den Ausschluss gemäß 5.3 Ziff. c.
 9. Auflösung des Vereins.
- 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.6 Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungs-leiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in aus dem Kreis der Beisitzer.
- 7.8. Über die Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- dem /der Vorsitzenden-
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden-
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - den Beisitzern.
- Es können bis zu 5 Beisitzer/innen gewählt werden.
- 8.2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er handelt nach Treu und Glauben. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden zwischen zwei Mitglieder-Versammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Es muss erst in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einmal im Vierteljahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- 8.5 Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an der Vorstandssitzung beratend teilnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalmtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwalmtal, den 20.9.2015